

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	56=76 (1910)
Heft:	23
Artikel:	Die "abkommandierten" Kompagnien
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-139

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

glieder gehoben und dadurch die Schiessausbildung indirekt mächtig gefördert.

So steht denn zu hoffen, dass das freiwillige Schiesswesen je länger je mehr und je besser seine hohe Aufgabe zu lösen imstande sein dürfte, die dahin geht, die schlechten Schützen zu mittleren, die letzteren zu guten auszubilden, die sich dann ganz von selber weiter zu fördern suchen. Um das zu erreichen, muss dem blöden Knallen mit aller Macht entgegengearbeitet werden, und das ist, wie die Erfahrung lehrt, nur durch Erziehung möglich. Wer dem Vaterlande dienen will, und das ist ja das Streben jedes Schützen, muss bereit sein, es nicht nur mit Worten, sondern mit ehrlicher Arbeit zu tun.

Die neuen Bedingungen appellieren an den Schützengeist und deshalb wollen wir ihnen Vertrauen entgegenbringen. Ihn wollen wir wecken, anspornen, in die richtigen Bahnen lenken, mit allen Mitteln zu mehren suchen. Dann, aber nur dann, dürfen wir getrost in die Zukunft blicken, eingedenk des Schillerwortes: Wer sich durchs Leben frisch will schlagen, muss zu Schutz und Trutz gerüstet sein.

M.

Die „abkommandierten“ Kompagnien.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Militärorganisation werden zu den Offiziersschulen und Informationskursen der Infanterie einzelne vollständige Kompagnien der Bataillone abkommandiert. Diese Neuerung bietet nicht nur für die in jenen Kursen Auszubildenden eine ausserordentlich wertvolle, ja direkt nötige Gelegenheit zu praktischer Anwendung des erhaltenen theoretischen Unterrichtes, sondern sie ist auch von günstigem Einflusse auf die betreffenden Truppen-einheiten. Der exakte Dienstbetrieb solcher Kompagnien an einem Waffenplatz mit Kasernen-unterkunft, die sorgfältige und gewissenhafte Festigung der kleinen Truppe in sich und insbesondere auch ihre zahlreichen Schiessübungen bedeuten eine nachhaltige Förderung dieser Einheiten. Es wird darum ein Bataillonskommandant es nur begrüssen, wenn eine seiner Kompagnien zu jenen Schulen einrücken muss.

Dagegen ist — bis heute — ein anderer Nachteil mit der Detachierung verbunden, der sich freilich heben liesse. Der verantwortliche Führer des Bataillons verliert seine abkommandierte Kompagnie für ein ganzes Jahr aus seiner Beobachtung und seinem Einflusse; er erfährt wohl aus dem Verzeichnis der Unterrichtskurse, ob und zu welchem Spezialdienste eine Kompagnie seines Bataillons aufgeboten ist; wie diese jedoch jenen Dienst dann leistet, bleibt ihm unbekannt, weil er weder berechtigt noch verpflichtet ist, offiziell ihre Arbeit zu begleiten

und zu verfolgen. Die besondere Verwendung solcher Kompagnien zur praktischen Instruktion in den erwähnten Kursen, die Leitung letzterer durch Berufsoffiziere und andere Umstände sprechen nun freilich dagegen, dass der Major während des ganzen Dienstes seine Kompagnie begleite, allein für 2—3 Tage ihm die Gelegenheit dafür zu geben, erscheint nicht bloss sachgemäss, sondern nötig.

Das neue Wehrgesetz will dem Kommandanten einen Einfluss auf die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft seiner Truppe wahren und verpflichtet ihn, über die Vollzähligkeit seiner Truppe zu wachen. Beides ist nur relativ zu erfüllen, wenn ein Teil der Truppe den Dienst in einem Jahre nicht mit und unter ihrem Kommandanten leistet, sondern zu andern Kursen abkommandiert wird, wobei dem verantwortlichen Vorgesetzten jede Beobachtung und jede Anteilnahme fehlt. So ist für ihn in Bezug auf diese Einheit der alte Zustand zurückgekehrt, der nur alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs brachte. Dass bei solcher Sachlage der Führer einerseits, und seine abkommandierte Truppe und deren Offiziere anderseits sich fremder werden, den engen und festigenden Kontakt verlieren, liegt auf der Hand. Und wenn im Herbste, nach dem Dienste der übrigen drei Kompagnien, der Bataillonskommandant seinen Kursbericht abgeben soll, in voller Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit für diesen massgebenden Rapport, vermisst er ausserordentlich, über Stand und Tätigkeit der vierten Kompagnie nicht orientiert zu sein. Sein Bericht über das betreffende Jahr ist unvollständig und erst ein folgender Dienst mit allen Einheiten gibt ihm wieder ein Urteil über das Ganze und erlaubt ihm Vergleiche über alle seine Offiziere und Kompagnien.

So richtig es ist, in Fragen des Personellen und Administrativen die Kommandanten zur Mitwirkung beizuziehen, so unerlässlich finden wir, ihnen einen kurzen Einblick in die Arbeit detaillierter Einheiten zu gewähren; das ist Voraussetzung für die Erhaltung ihres Einflusses auf die Bereitschaft ihrer Truppe in allen ihren Teilen.

A u s l a n d .

Deutschland. Nach langwierigen Verhandlungen ist nunmehr die Gründung des Freiwilligen Motorfahrer-Körps endgültig beschlossen worden. Es lag in der Natur der Sache, dass sich die Verhandlungen äusserst langwierig und schwierig gestalteten, da einseitig die Deutsche Motorfahrer-Vereinigung für ihre Mitglieder die grösstmöglichen Vergünstigungen zu erreichen suchte, andernteils aber die Heeresverwaltung sich über bestehende Gesetze nicht hinwegsetzen konnte.

Als Schnellfahrer (S.-F.) können nur solche Motorradfahrer im Mobilmachungsfalle angeworben und damit Mitglieder des Deutschen Freiwilligen Motorfahrer-Körps (D. F. M.-K.) werden, welche